OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650572/46/MS

Datum:
Linz, 18. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Süß über die Beschwerde von Herrn K B, B x, x L, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, S x, x L gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. Dezember 2015, GZ: FE-847/2015, mit dem die Lenkberechtigung mangels Vorliegens der gesundheitlichen Eignung entzogen wurde, nach Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 13. April 2016,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der bekämpfte Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, als die mit Führerschein der LPD OÖ am 14. August 2014 erteilte Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (Code 79.03; 79.04) und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 11 Monaten, beginnend mit 26. März 2017, entzogen wird und dem Beschwerdeführer vor 26. Februar 2018 keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. Dezember 2015, GZ: FE-847/2015, wurde Herrn K B, B x, x L (im Folgenden: Beschwerdeführer), die unter der Zl. F14/320655 für die Klassen AM, A (Code79.03; 79.04) und B erteilten Lenkberechtigungen aufgrund der mangelnden gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bis zur behördlichen Feststellung, dass der Beschwerdeführer wieder geeignet ist, entzogen.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:
„[…..]
Da die Weiterbelassung Ihrer Lenkberechtigung unter den gegebenen Umständen mit Gefahr für die übrigen Straßenbenützer verbunden wäre und die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzuge geboten ist, handelt es sich beim Entzug Ihrer Lenkberechtigung um eine unaufschiebbare Maßnahme im Sinne des § 13 Abs. 2 VwGVG und berechtigt die Behörde, einer eventuellen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu versagen. Auf persönliche, wirtschaftliche oder berufliche Interessen kann daher keine Rücksicht genommen werden.

Mit Mandatsbescheid vom 11.12.2015 wurde Ihnen die Lenkberechtigung der oa. Klassen mangels der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bis zur behördlichen Feststellung, dass Sie wieder geeignet sind, entzogen.

Des Weiteren wurden Sie aufgefordert gem. § 29 Abs. 3 FSG den Führerschein, sofern dieser nicht bereits abgegeben wurde, unverzüglich der Behörde anzuliefern.

Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde wegen Gefahr im Verzuge die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Dabei ging die Behörde von folgendem Sachverhalt aus:
Mit rechtskräftigen Bescheid der LPD OÖ unter GZ: FE-878/2015 v, 07.08.2015 wurde Ihnen vorgeschrieben, sich binnen 2 Monaten ab Zustellung des Bescheids amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Dieser Aufforderung leisteten Sie Folge und vereinbarten dahingehend einen Untersuchungstermin bei dem amtsärztlichen Dienst der LPD OÖ für den 06.10.2015. Seitens des amtsärztlichen Dienstes wurden Sie aufgefordert, zur Erstellung des Gutachtens über Ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen Befunde bzw. Gutachten beizubringen. Diese geforderten Befunde bzw. Gutachten wurden beigebracht.

Laut amtsärztlichem Gutachten vom 10.12.2015 sind Sie derzeit gesundheitlich nicht geeignet Kraftfahrzeuge der oa. Klassen zu lenken. Diese Nichteignung stützt sich insbesondere auf das beigebrachte psychiatrische Gutachten, welches anführt, dass bei Ihnen eine schizoaffektive Störung - ggw. mit hypomanem Zustandsbild vorliegt. Eine

Krankheitseinsicht sowie Behandlung bestehe derzeit nicht. Laut dieser psychiatrischen Einschätzung ist bei Belastung auch ein Drogenkonsum wahrscheinlich.

Aus amtsärztlicher Sicht war daher die gesundheitliche Nichteignung auszusprechen.

Das Amtsarztgutachten vom 10.12.2015 der LPD OÖ Amtsarzt Dr. G wurde Ihnen im Anhang übermittelt.

Gegen den Mandatsbescheid vom 11.12.2015 haben Sie fristgerecht das Rechtsmittel der Vorstellung ergriffen und führten zusammenfassend aus, dass dieser Mandatsbescheid vollinhaltlich angefochten und eine Einstellung des Führerscheinentzugsverfahrens begehrt wird.

Es wird weiters die Einleitung eines ordentlichen Verfahrens beantragt.

Entgegen des angefochtenen Bescheids bestehe aus Ihrer Sicht keinerlei Grundlage für die Annahme, dass Sie nicht grundsätzlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet wären.

Die ausgesprochene Nichteignung Sie betreffend, zum Lenken von Kraftfahrzeugen wurde auf die psychiatrische Stellungnahme von Dr. L gestützt, die Ihnen bis unmittelbar vor Erlassung des angefochtenen Mandatsbescheids nicht bekannt war, widrigenfalls hätten Sie eine weitere psychiatrische Stellungnahme eines anderen Facharztes beigebracht.
Angesehen von diesen Erwägungen und der materiellen Unrichtigkeit sei die Stellungnahme des Herrn Dr. L auch in sich nicht schlüssig, zumal der Facharzt selbst ausführte, dass Sie bewusstseinsklar, orientiert und freundlich waren und sich keine Hinweise für Suizidgedanken oder Halluzinationen fanden.

Es wurde lediglich ein schädlicher Gebrauch von Cannabis diagnostiziert, der bei Ihnen tatsächlich in der Vergangenheit stattgefunden hatte.

Zum Zeitpunkt der Untersuchung durch den Facharzt am 04.11.2015, sowie auch zum heutigen Zeitpunkt hätten Sie jedoch keinerlei Suchtmittel, namentlich Cannabis gebraucht, zumal Sie bereits vor einiger Zeit mit dem Konsum von Cannabis aufgehört hätten.

Aus dem bloßen Umstand, dass Sie irgendwann in der Zukunft wieder Cannabis gebrauchen könnten, was nicht der Fall sei, ließe sich noch keine Grundlage für eine Entziehung Ihrer Lenkberechtigung ableiten.

Wie der Sachverständige auch in seinem Befund ausführte, seien Sie bisher immer unfallfrei gefahren.

Auch ein Abhängigkeitsstadium hatte nicht festgestellt werden können, sodass weder aufgrund der psychiatrischen Stellungnahme des Herrn Dr. L, noch jener des Herrn Dr. G eine Grundlage für den Entzug meiner Lenkberechtigung bestanden hatte.

Sie würden in nächster Zeit einen anderen Facharzt für Psychiatrie aufsuchen und von diesem eine Stellungnahme hinsichtiich Ihrer Verkehrseignung beibringen, um die unrichtige Stellungnahme des Herrn Dr. L widerlegen zu können.

Als Beweis führten Sie an:
> Ihre Verantwortung
> Beibringung einer weiteren fachärztlichen Stellungnahme
> Weitere Beweise vorbehalten

und stellten aus all diesen Gründen den Antrag den Mandatsbescheid vom 11.12.2015 ersatzlos aufzuheben, eine Einstellung des Führerscheinverfahrens zu verfügen und Ihnen Ihren Führerschein umgehend wieder auszufolgen.

In der Beschuldigtenvernehmung vom 24.06.2015 beim Stadtpolizeikommando Linz gaben Sie an, dass Sie seit ca. 8-10 Jahren regelmäßig Marihuana konsumieren. Sie würden jeden Tag ca. 2-5 Joints rauchen, da es Ihnen dadurch gesundheitlich besser ginge, als wie wenn sie Tabletten nehmen würden. Sie gaben weiters an, dass Sie einmal im Monat einen Arzt aufsuchen, bei welchem Sie sich wegen Ihrer psychischen Probleme in Behandlung befänden.

Auf die Frage des Beamten ob Sie sonst noch andere Suchtmittel nehmen würden gaben Sie an, dass Sie dies normalerweise nicht tun, jedoch gestern mit Freunden Kokain gezogen hatten.

Aufgrund dieses Sachverhalts welcher in Form Ihrer geständigen Beschuldigtenvernehmung sowie des Abschluss-Berichts des Stadtpolizeikommandos Linz vom 06.08.2015, der hs. Behörde zur Kenntnis übermittelt wurde, musste Ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel gezogen werden, weshalb Gefahr im Verzug anzunehmen war und ihnen eine amtsärztliche Untersuchung binnen 2 Monaten angeordnet wurde.

Zum vereinbarten Untersuchungstermin am 06.10.2015 erfolgte seitens des amtsärztlichen Dienstes der LPD OÖ Dr. GEIER mitunter die Zuweisung zu einem Facharzt für Psychiatrie und Sie wurden aufgefordert zur Fertigstellung des amtsärztlichen Gutachtens eine psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Hierbei wird seitens der hs. Behörde angemerkt, dass es hierbei Ihnen selbst überlassen war, an welchen Facharzt für Psychiatrie Sie sich zur Erstellung der geforderten psychiatrischen Stellungnahme, wenden konnten. Die Zuweisung des amtsärztlichen Dienstes war und ist dahingehend allgemein gehalten und auch dementsprechend nicht mit einer Vorgabe versehen.

Aufgrund dieser freien Wahlmöglichkeit brachten Sie eine psychiatrische Stellungnahme vom 03.12.2015 Dr. L bei.

Wie in dem an Sie ergangenen amtsärztlichen Gutachten der LPD OÖ Dr. G v. 10.12.2015 enthalten, wurde hierbei Ihre derzeitige gesundheitliche Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausgesprochen. Dezidiert: ‘Derzeit ist er nicht fahrtauglich‘.
Insbesondere auf diese psychiatrischen Stellungnahme des Herrn Dr. L stützend wurde dahingehend das Ihnen bekannte und übermittelte amtsärztliche Gutachten der LPD OÖ - Dr. G erstellt.

In diesem amtsärztlichen Gutachten zu entnehmen war, dass eine Wiederherstellung der Eignungsvoraussetzungen erst durch eine notwendige Behandlung mit Psychopharmakotherapie sowie regelmäßigen Harnkontrollen auf psychotrope Substanzen erlangt werden könne.

Des Weiteren inkludiere dies eine ‚befürwortende' fachärztliche psychiatrische Stellungnahme, sowie einer ‚positiven' Beurteilung der Verkehrsanpassung im Rahmen einer verkehrspsychologischen Untersuchung.

Somit steht nun für die hs. Behörde aufgrund des durch den amtsärztlichen Dienst der LPD OÖ erstellten Gutachten fest, dass nicht nur durch die ledigliche Beibringung einer weiteren psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme sich die Wiederherstellung Ihrer Eignungsvoraussetzung ableiten ließe, weshalb die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 FSG als gegeben erachtet werden und der Mandatsbescheid daher vollinhaltlich zu bestätigen war."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters, der gleichzeitig auch als Sachwalter des Beschwerdeführers fungiert, am 29. Dezember 2015 zugestellt worden ist, hat dieser durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter bzw. Sachwalter mit Eingabe vom 22. Dezember 2015, eingebracht mit Fax vom 25. Jänner 2016, und somit rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend wird Folgendes ausgeführt:
„Entgegen des angefochtenen Bescheides besteht keinerlei Grundlage für die Annahme, dass ich nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet wäre.

Die erstinstanzliche Behörde zieht in ihrer Begründung des angefochtenen Bescheides heran, dass ich am 24.06.2015 am Stadtpolizeikommando Linz angegeben hätte, dass ich seit ca. 8-10 Jahren regelmäßig Marihuana konsumiert habe. Ich hätte jeden Tag 2-5 Joints geraucht, da es mir dadurch gesundheitlich besser gegangen wäre, als wenn ich Tabletten eingenommen hätte.

Weiters hätte ich angegeben, dass ich einmal pro Monat einen Arzt aufsuchen würde, bei dem ich mich wegen psychischer Probleme in Behandlung befände.

Auf Befragen des Beamten hätte ich angegeben, dass ich gestern mit Freunden Kokain gezogen hätte.

Ausgehend von diesen Erwägungen hätte die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel gezogen werden müssen und wäre deshalb eine amtsärztliche Untersuchung binnen 2 Monaten angeordnet worden.

Aus der Stellungnahme des Herrn Dr. L hätte sich ergeben, dass ich ‚derzeit nicht fahrtauglich' wäre.

Auf dieser psychiatrischen Stellungnahme aufbauend hätte dann der Amtsarzt Dr. Geyer meine Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausgesprochen.

Entgegen der Argumentation im amtsärztlichen Gutachten bzw. in der als Grundlage dafür dienenden Stellungnahme des Dr. L besteht überhaupt kein Anlass, von einer Nichteignung meinerseits zum Lenken von Kraftfahrzeugen auszugehen.

Auch wenn ich in der Vergangenheit regelmäßig Cannabis konsumiert habe, ist es so, dass ich niemals in einem durch derartige Konsumationen beeinträchtigen beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt habe.

Ich habe lediglich aus medizinischen Gründen zu Hause Cannabis geraucht, weil es mir dadurch besser ging, als durch die Einnahme von Psychopharmaka.

Auch das einmalige Probieren von Kokain, welches ich bei den Beamten angegeben hatte, vermag keinesfalls eine mangelnde Verkehrszuverlässigkeit zu begründen.

Im Zusammenhang mit dem aufgrund Sachverhaltes im Sinne meiner Beschuldigtenvernehmung vom 24.06.2015 geführten Strafverfahrens, sowie der Gespräche mit meinem Sachwalter, habe ich zwischenzeitig den Cannabiskonsum eingestellt. Kokain habe ich ohnehin nur dieses eine mal ausprobiert und auch seither nie wieder konsumiert

Dementsprechend habe ich der erkennenden Behörde auch einen positiven Blutbefund hinsichtlich der Nichteinnahme Cannabinoiden beigebracht, der im Akt erliegt.

Aufgrund dieses Blutbefundes ist belegt, dass ich zwischenzeitig auch dann, wenn ich kein Kraftfahrzeug gelenkt habe, keinerlei Drogen, namentlich kein Cannabis mehr konsumiert habe.

Es ist daher die Stellungnahme des Herrn Dr. L, die mir vor Übermittlung an die LPD Oberösterreich nicht bekannt war, für mich umso unverständlicher, da dieser einerseits konstatiert, dass kein Abhängigkeitsstadium erhebbar und auch eine Selbst- oder Fremdgefährdung nicht nachweisbar ist.

Lediglich aufgrund der Tatsache, dass ich nicht krankheitseinsichtig wäre und im Hinblick auf einen allfälligen neuerlichen Drogenkonsum wäre ich derzeit als nicht fahrtauglich einzustufen.

Dem ist zu erwidern, dass sich schon aus der Diktion der Stellungnahme des Herrn Dr. L vom 03.12.2015, die auf eine mögliche zukünftige Zunahme einer hyopmanischen Symptomatik und einen eventuellen neuerlichen Drogenkonsum abstellt, hervorgeht, dass ich derzeit, nämlich auch zum Zeitpunkt der Erstattung der psychischen und psychiatrischen Stellungnahme keinerlei Drogen konsumiert habe, wie dies auch durch den Blutbefund belegt ist.

In Wahrheit stellt sich die Situation so dar, dass sich mein psychischer Zustand seit dem Sommer 2015 erheblich verbessert hat und ich seither keinerlei Drogen mehr konsumiert habe.

Da ich schon in der Vergangenheit ungeachtet eines von mir ohnehin immer zugestandenen regelmäßigen Drogenkonsums niemals in einem durch Drogen beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt habe, ist dies umso weniger für die Zukunft anzunehmen, sodass kein Anlass besteht, von einer mangelnden Verkehrszuverlässigkeit oder Fahrtauglichkeit meinerseits auszugehen.

Wenn sich die belangte Behörde auch darauf stützt, dass in der amtsärztlichen Stellungnahme des Dr. Geyer eine positive Beurteilung der Verkehrsanpassung im Rahmen einer verkehrspsychologischen Untersuchung gefordert wurde, besteht dafür umso weniger Anlass, zumal ich niemals negativ im Verkehr in Erscheinung getreten bin.

Es gibt daher überhaupt keinen Hinweis darauf, dass ich mich nicht adäquat im Verkehr verhalten würde bzw. nicht angepasst wäre.

Da ich der Behörde ohnehin durch Vorlage des aufgetragenen Blutbefundes nachgewiesen habe, dass ich seit dem Sommer 2015 keinerlei Drogen mehr konsumiert habe, ist für mich auch die Forderung von regelmäßigen Harnkontrollen, die mit erheblichen Kosten verbunden sind, nicht nachvollziehbar.

Ebenso wenig steht es dem Amtsarzt zu, mir quasi vorzuschreiben, dass ich Psychopharmaka einnehme, die sich sehr negativ auf mein Wohlbefinden auswirken und eine erhebliche Gewichtszunahme und damit eine weitergehende psychische Belastung für mich bewirken.

Aufgrund der raschen Bescheiderlassung ohne jegliches Ermittlungsverfahren war ich noch nicht in der Lage, mich um einen Termin bei einem Facharzt für Psychiatrie zu bemühen und eine weitere psychiatrische Stellungnahme beizubringen, aus der sich ergibt, dass keine Bedenken hinsichtlich des Lenkens von Kraftfahrzeugen meinerseits bestehen. Ich werde eine derartige Stellungnahme im Laufe des Rechtsmittelverfahrens beibringen und dem Verwaltungsgericht zur Vorlage bringen.

Hinsichtlich einer verkehrspsychologischen Untersuchung ist wie oben ausgeführt keinerlei Veranlassung gegeben.

Vor allem möchte ist nochmals betonen, dass selbst dann, wenn ein künftiger Drogenkonsum meinerseits nicht auszuschließen oder gar anzunehmen wäre, ebenfalls keine Grundlage für den Ausspruch der Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben, zumal dies nur dann der Fall wäre, wenn ich in einem durch Drogen beeinträchtigen Zustand auch ein Fahrzeug lenken würde.

Da ich aber sowohl in der Vergangenheit in der Lage war, als auch in Zukunft in der Lage sein werde, nur dann ein Fahrzeug zu lenken, wenn ich mich in keinem durch Drogen beeinträchtigen Zustand befinde, stünde auch ein allfälliger künftiger Drogenkonsum einer Belassung bzw. Wiedererlangung einer Lenkerberechtigung keinesfalls entgegen.

Lediglich dann, wenn anzunehmen wäre, dass ich in einem durch Drogen beeinträchtigen Zustand ein Fahrzeug lenken würde, was aber in der Vergangenheit nicht der Fall war und

auch in Zukunft nicht der Fall sein wird, wäre eine Grundlage für die Annahme einer mangelnden Verkehrszuverlässigkeit meinerseits gegeben.
Beweis: meine Verantwortung, beizubringende psychiatrische Stellungnahme, neuerliche amtsärztliche Untersuchung, wobei die Vorladung über meinen Sachwalter erfolgen möge.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Abschließend wird beantragt eine mündliche Beweisverhandlung unter Durchführung der vom Beschwerdeführer beantragten Beweise anzuberaumen, der Beschwerde Folge zu geben, den angefochtenen Bescheid der LPD OÖ vom 22. Dezember 2015, zugestellt am 29. Dezember 2015, ersatzlos aufzuheben und eine Einstellung des gegen den Beschwerdeführer anhängigen Führerscheinentzugsverfahrens zu verfügen, sodass dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung wieder auszufolgen ist.

Mit Schreiben vom 1. Februar 2016 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des behördlichen Verfahrensaktes zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht getroffen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 13. April 2016 sowie aufgrund des vom Beschwerdeführer ergänzend vorgelegten nervenfachärztlichen Gutachtens, ergänzenden fachärztlichen Stellungnahme und VPU sowie durch ein vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholtes amtsärztliches Gutachten.

Der Beschwerdeführer legte mit Eingabe vom 8. April 2016 ein weiteres nervenfachärztliches Gutachten, erstellt von Univ.–Prof. Dr. med. F L, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, mit dem Datum vom 16. März 2016 vor, in dem der gutachtenerstellende Facharzt zum Schluss gelangt, es fänden sich im klinischen Befund keine Hinweise für psychotische Erlebnisinhalte und nach den ICD-Kriterien auch keine Hinweise für das Vorliegen eines Abhängigkeitssyndroms, sodass dem Beschwerdeführer die Genehmigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM und B, erteilt werden könne. Der Beschwerdeführer solle aufgrund der Vorgeschichte in regelmäßiger fachärztlicher Observanz verbleiben und Harnkontrollen auf Cannabis-Metabolite in unregelmäßigen Abständen erfolgen.
Dem medizinischen Gutachten war der Endbefund, erstellt vom Labor Dr. R, mit dem Datum des Auftragseingangs vom 1. April 2016, angeschlossen.

Die Eingabe des Beschwerdeführers wurde der belangten Behörde samt beigefügten medizinischen Gutachten und Laborbefund mit E-Mail vom 12. April 2016 zur Kenntnis gebracht und ein amtsärztliches Gutachten in Auftrag gegeben, worin die Amtsärztin die Notwendigkeit einer Ergänzung des vorliegenden Fachgutachtens für erforderlich hielt.

Im Juli 2016 legte der Beschwerdeführer das ergänzende Facharztgutachten, erstellt von Univ.-Prof. Dr. med. F L, mit Datum vom 14. Juli 2016 vor, in dem ausgeführt wurde, dass entgegen der Forderung der Amtsärztin die Vorlage einer Haaranalyse zum Nachweis einer stabilen Drogenabstinenz nicht erforderlich ist, sondern unangekündigte Harnkontrollen als ausreichend erscheinen.
Darauf basierend wurde neuerlich ein amtsärztliches Gutachten in Auftrag gegeben.
Aufgrund der Stellungnahme der Amtsärztin vom 12. August 2016 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert zu einer weiteren Ergänzung vorzulegen, aus denen erkannt werden kann, ob sich der Beschwerdeführer einer medikamentösen Therapie unterzieht, ob sich diese Medikamente, sofern welche genommen werden, auf die Fahreigenschaften auswirken und ob seitens des Beschwerdeführers Compliance besteht.

Die Ergänzungen wurden in Form einer fachärztlichen Bestätigung mit Datum vom 28. September 2016 vorgelegt, in der Prim. Univ. Prof. Dr. H R, FA für Psychiatrie und Neurologie ausführte, der Beschwerdeführer komme regelmäßig, etwa 1 x im Monat in seine Praxis und nehme keine Psychopharmaka.

Aufgrund der vorliegenden Ergänzungen wurde wiederum ein amtsärztliches Gutachten in Auftrag gegeben. In der Stellungnahme der Amtsärztin vom 15. November 2016 schlug diese vor, beim Beschwerdeführer zum Nachweis, ob bei diesem ausreichende Fähigkeiten für eine sichere Teilnahme am Straßenverkehr bestehen, eine Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit in der verkehrspsychologischen Untersuchung zu veranlassen.
Dazu wurde der Beschwerdeführer aufgefordert und legte eine verkehrspsychologische Stellungnahme vom 7. Dezember 2016 vor. Aus dieser geht hervor, dass der Beschwerdeführer aus der Sicht der erstellenden Stelle vom Standpunkt der verkehrspsychologischen Leistungsbegutachtung aus zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A und B geeignet ist.
In der auf dieser Ergänzung basierenden Stellungnahme der Amtsärztin schlug diese vor, dem Beschwerdeführer eine neuerliche Ergänzung der Facharztstellungnahme von Dr. Lindenbauer aufzutragen, da aus med. Sicht die für den Entzug der Lenkberechtigung maßgebliche Diagnose (Hypomanie bei vorliegender schizoaffektiver Störung) nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Diese aufgetragene Ergänzung legte der Beschwerdeführer im März 2017 vor. Darin führte Dr. L u.a. aus, dass sich im klinischen Befund weiterhin keine Hinweise für psychotische Erlebnisinhalte finden und keine Zeichen eines maniformen Syndroms sowie nach den ICD-Kriterien auch keine Hinweise für das Vorliegen eines Abhängigkeitssyndroms. Der Beschwerdeführer solle jedoch aufgrund der Vorgeschichte in regelmäßiger fachärztlicher Observanz bleiben und sollten Harnkontrollen auf Cannabismetabolite in unregelmäßigen Abständen veranlasst werden. Eine zusätzliche verkehrspsychologische Untersuchung erscheint aus nervenfachärztlicher Sicht nicht notwendig.

Im wieder in Auftrag gegebenem amtsärztlichen Gutachten stellte die Amtsärztin Folgendes fest:
„Die psychiatrische Grunderkrankung darf als bekannt vorausgesetzt werden: Kombination aus schizophrenen und manisch-depressiven Symptomen (bipolar affektive Störung) bei episodenhaftem oder chron. Verlauf.
Obwohl laut Facharzt Dr. F. L bei der letzten Untersuchung 02/2017 neuerlich keine psychotische Symptomatik vorlag, ist ein episodenhafter Krankheitsverlauf nicht auszuschließen. Schließlich gab es laut Zusammenfassung der verkehrspsychologischen Stellungnahme Hinweise für ein hypomanisches Verhalten von Herrn B, da er während der Untersuchung sehr unruhig und aufgedreht wirkte, er begann während der Testung mit dem Testleiter zu plaudern und blickte auch immer wieder aus dem Fenster, mehrfach musste er motiviert werden, die Testung fortzusetzen. Außerdem wurde eine massive Geschwindigkeitsübertretung sowie eine Schwarzfahrt im August 2016 exploriert.
Dieses Verhalten, kann durchaus im Sinne eines gesteigerten Antriebes und einer gesteigerten Stimmungslage gedeutet werden und wäre mit einem hypomanischen Zustandsbild in Einklang zu bringen.
Die bereits für den Führerscheinentzug (FA-GA Dr. B. L vom 03.12.2016) maßgebliche Diagnose einer zumindest episodenhaft auftretenden Hypomanie bei vorliegender schizoaffektiver Störung kann auf jeden Fall trotz neuerlicher fachärztlicher Stellungnahme von unserer Seite nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Aus allen Facharztbefunden sind bezüglich der Grunderkrankung keine Angaben zu Krankheitsverlauf und Prognose ableitbar, dennoch steht Obengenannter unter einem mit monatlichen Kontrollen sehr engmaschigen Kontrollregime, was für uns nicht schlüssig und nachvollziehbar scheint.
Wie bereits von Herrn Dr. L angeführt wurde, ist bei Belastung eine Zunahme der hypomanischer Symptomatik wahrscheinlich und eventuell auch wieder ein Konsum von Drogen. Zusätzlich nimmt in der Hypomanie die Gefahr für eine erhöhte Risikobereitschaft sowie für Grenzüberschreitungen deutlich zu, gleichzeitig die Gefahr der Selbstüberschätzung beim Lenken eines Kfz im komplexen Verkehrsgeschehen.
Somit ist der Nachweis der Stabilität der psychischen Gesundheit durch Vorlage der psychiatrischen Kontrolluntersuchungen Grundvoraussetzung für die Eignung zum Lenken eines Kfz.
Um eine Destabilisierung möglichst erkennen zu können, schlagen wir eine Kontrolle des Harns auf Cannabis am 03.05.2017, 28.09.2017 und 04.01.2018 (für Probanden nicht vorhersehbar mit Probenahme binnen 24 Stunden nach Aufforderung), die Vorlage eines

Befundes der fachärztlich psychiatrischen Untersuchung in 6 Monaten und weiters eine Befristung der Lenkerberechtigung für 1 Jahr vor.
Demnach ist eine amtsärztliche Untersuchung - unter Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme und eines Harnbefundes auf Drogen - in 1 Jahr zielführend."

Das Gutachten wurde dem Beschwerdeführer, wie alle vorangehenden Stellungnahmen auch, zum Parteiengehör übermittelt und nahm dieser in der Eingabe vom 27. April 2017 dazu Stellung und beantragte abschließend die Aufhebung des Führerscheinentzugsbescheides vom 22. Dezember 2015 und die Wiedererteilung der Lenkberechtigung.

Ebenso wurde das Parteiengehör der belangten Behörde gegenüber gewahrt und gab diese eine Stellungnahme mit Datum vom 24. April 2017 ab, wobei ausgeführt wurde, dass auf eine Stellungnahme zu den eingeholten amtsärztlichen Gutachten verzichtet wird.
Darüber hinaus wurde bekannt gegeben, dass nach Ansicht der belangten Behörde die Verkehrszuverlässigkeit des Beschwerdeführers nicht gegeben ist, was sich mit Verfahren, die derzeit vor der belangten Behörde geführt werden (Lenkens trotz entzogener Lenkberechtigung am 12. August 2016, am 25. Februar 2017 und am 26. März 2017 sowie SG-Verweigerung am 26. März 2017) begründet wurde.
Mit weiterer Eingabe vom 12. Juli 2017 übermittelte die belangte Behörde eine Anzeige der PI Nietzschestraße vom 11. Juli 2017, nach der der Beschwerdeführer am 8. Juli 2017 auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr beim Lenken eines Kraftfahrzeuges betreten wurde, ohne dass er im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung war.

Die Stellungnahme der belangten Behörde vom 24. April 2017 wurde dem Beschwerdeführer bzw. dessen Sachwalter zur Kenntnis gebracht und mitgeteilt, dass nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer mehrmals ein Kraftfahrzeug gelenkt hatte ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein, vom Vorliegen einer bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs. 2 Z 6 FSG und damit von der Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers auszugehen sei und damit aus diesem Grund die Lenkberechtigung zu entziehen sei.
Dem Beschwerdeführer wurde eine Frist von 2 Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme dazu eingeräumt.
Mit Schreiben vom 28. Juni 2017 gab der Beschwerdeführer dazu eine Stellungnahme ab, in der er im Wesentlichen darauf verwies, dass die Lenkberechtigung bescheidmäßig aufgrund festgestellter gesundheitlicher Nichteignung entzogen worden war, welche aktuell nach vorliegender Feststellung nicht mehr gegeben sei und wiederholte abschließend den bereits in der Beschwerde gestellten Antrag (Aufhebung des bekämpften Bescheides).
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Am 27. Mai 2015 wurde in der Wohnung des Beschwerdeführers eine Indoorplantage, bestehend aus 9 Pflanzen, vorgefunden. Der Beschwerdeführer wurde in der Folge befragt und gab an, dass es sich nicht um seine erste Plantage gehandelt hat, da er bereits im Februar 2015 zum ersten Mal Cannabis angebaut hatte. Weiter gibt er an, er konsumiere seit ca. 8 bis 10 Jahren regelmäßig Marihuana. Er rauche jeden Tag zwischen 8 bis 10 Joints und suche einmal im Monat einen Arzt auf, bei dem er sich wegen psychiatrischer Probleme in Behandlung befindet. Weiters habe er am 23. Juni 2015 zuvor Kokain gezogen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. August 2015 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Am 6. Oktober 2015 wurde der Beschwerdeführer beim Amtsarzt der belangten Behörde vorstellig und an einen Facharzt für Psychiatrie zur Einholung einer Stellungnahme sowie an den Facharzt für Labormedizin zur Einholung eines Drogenlaborbefundes (Cannabinoid) weiter verwiesen.

Der Facharzt für Psychiatrie, Dr. B L, x L, kam in seiner psychiatrischen Stellungnahme vom 3. Dezember 2015 zum Schluss, der Beschwerdeführer sei derzeit nicht fahrtauglich, empfohlen wurde eine verkehrspsychologische Untersuchung bzgl. der Beurteilung der Verkehrsanpassung mit anschließender Ergänzung.
Der Laborbefund wurde am 25. November 2015 eingeholt.

Basierend auf diesen beiden fachärztlichen Stellungnahmen stellte der Polizeiarzt im Gutachten vom 10. Dezember 2015 fest, dass der Beschwerdeführer gemäß § 8 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe, 1, Klassen AM und B nicht geeignet ist und führt begründend aus:
„Die amtsärztliche Untersuchung von Hr. B K erfolgte aufgrund eine Zuweisung seitens des Verkehrsamtes nach einer Anzeige nach dem SMG.
Es zeigt sich ein altersentsprechender AEZ. Der Patient ist kardiorespiratirisch kompensiert, grobneurologisch sowie kognitiv unauffällig.
Im Beisein des Sachwalters erfolgte die Untersuchung.
Es liegt die 2. Anzeige nach dem SMG vor.
Erster Kontakt zu SG – mit ca. 16 Jahren, THC sonst nichts
Psychiatrische Therapie vor ca. 3 Jahren – stationär im WJKH für einige Wochen.
Aktuell – Indooranlage zum Eigengebrauch.
Einer psychiatrisch fachärztlichen Stellungnahme v. Dr. L ist zu entnehmen:
Schizoaffektiv Störung – ggw. hypomanisch
Schädlicher Gebrauch von Cannabis

Bei Hr. B findet sich oben angeführte Vorgeschichte. Eine Abhängigkeit ist nicht sicher erhebbar.
Dem gegenüber finden sich Hinweise für eine hypomanische Symptomatik und inhaltliche Denkstörungen in Form von Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.
Eine Selbst- oder Fremdgefährdung ist nicht nachweisbar.
Er ist derzeit nicht einsichtig hinsichtlich seiner Krankheit und nicht kooperativ.

Bei Belastung ist daher eine Zunahme der hypomanischen Symptomatik wahrscheinlich ev. auch wieder ein Konsum v. Drogen.
Derzeit ist er nicht fahrtauglich.
Dringlich ist die psychiatrische Behandlung und Psychopharmakotherapie, regelmäßige Harnkontrollen auf psychotrope Substanzen.
Empfehle VPU bzgl. Beurteilung Verkehrsanpassung mit anschließender Ergänzung.

Befundwürdigung:
Bei dem Betreffenden liegt eine schizoaffektive Störung – ggw. mit hypomanem Zustandsbild vor.
Die Krankheitseinsicht und eine Behandlung bestehen derzeit nicht.
Lt. psychiatrischer Einschätzung ist bei Belastung ein Drogenkonsum wahrscheinlich.

Aus amtsärztlicher Sicht ist daher die gesundheitliche Nichteignung auszusprechen.

Um die Eignungsvoraussetzungen wieder herzustellen, ist eine notwendige Behandlung mit Psychopharmakotherapie sowie regelmäßig Harnkontrollen auf psychotrope Substanzen.

Dies inkludiert in einer befürwortenden fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme sowie einer positiven Beurteilung der Verkehrsanpassung im Rahmen einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle."

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid der belangten Behörde vom 22. Dezember 2015, GZ: FE-847/2015 wurde die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B aufgrund mangelnder gesundheitlicher Eignung bis zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung entzogen.

Beim Beschwerdeführer liegt folgende Diagnose vor:
Schizoaffektive Störung – ggw. hypomanisch sowie Schädlicher Gebrauch von Cannabis ohne Hinweis auf Abhängigkeit.

Der Beschwerdeführer lenkte am 12. August 2016, am 25. Februar 2017, am 26. März 2017 und am 8. Juli 2017 ein Kraftfahrzeug ohne im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung zu sein und beging am 26. März 2017 eine SG-Verweigerung.
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt sowie dem vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführten Ermittlungsverfahren.
Die Diagnose ergibt sich aus dem amtsärztlichen Gutachten des Amtsarztes der belangten Behörde und aus den amtsärztlichen Gutachten der Amtsärztin des Amtes der Oö. Landesregierung.

Das Vorliegen der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit ergibt sich aus der vom Beschwerdeführer vorgelegten VPU.

Aufgrund der nach Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens zu Tage getretenen SG-Verweigerung, von der die Amtsärztin im Zeitpunkt der Gutachtenserstellung keine Kenntnis hatte, ist die bedingte Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen erheblich in Zweifel zu ziehen, jedenfalls wäre diesbezüglich ein ergänzendes amtsärztliches Gutachten einzuholen. Es ist daher ohne die bereits dargelegte erforderliche Ergänzung nicht mehr weiter davon auszugehen, dass eine bedingte Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben ist.

Dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich viermal ein Kraftfahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt hat, ergibt sich aus der Stellungnahme der belangten Behörde vom 24. April 2017, der die Bezug habenden Anzeigen angeschlossen worden sind und aus dem Schreiben der belangten Behörde vom 12. Juli 2017, ebenfalls unter Anschluss der einschlägigen Anzeige.
Der Beschwerdeführer ist auf diese ihm übermittelten Anzeigen in seiner Stellungnahme vom 28. Juni 2016 mit keinem Wort eingegangen und hat daher diese auch nicht in Abrede gestellt.

Die Tatsache der SG-Verweigerung ergibt sich aus der Anzeige vom 26. März 2017. Auch dazu wurde keine Stellungnahme abgegeben.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 FSG Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 6 lit. a FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines lenkt.

Gemäß § 7 Abs. 4 erster Teilsatz FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Gemäß § 25 Abs. 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

Gemäß § 25 Abs. 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wird.

Das Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes insofern ein einheitliches, als die Behörde bei der

Entziehung der Lenkberechtigung sämtliche Erteilungsvoraussetzungen zu beurteilen und in diesem Zusammenhang alle bis zur Bescheiderlassung verwirklichten Umstände zu berücksichtigen hat (VwGH 23.10.2001, 1001/11/0185 mit zahlreichen Hinweisen).

Das Landesverwaltungsgericht kann im Verfahren betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung sämtliche Eignungsvoraussetzungen einer Prüfung unterziehen, weshalb sie die Sache iSd § 28 Abs. 2 VwGVG nicht überschreitet, wenn sie einen anderen und/oder zusätzlichen Grund für die Entziehung heranzieht als die Behörde.

Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Rechtslage auszurichten; allfällige Änderungen des maßgeblichen Sachverhalts sind also zu berücksichtigen (VwGH 27.4.2017, Ra 2016/11/0123 mit Hinweis E vom 9. September 2015, Ro 2015/03/0032, mwN).

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich haben sich Änderungen im Sachverhalt ergeben, als bekannt wurde, dass der Beschwerdeführer nach Erlassung des bekämpften Bescheides, wie unter II dargestellt, ein Kraftfahrzeug gelenkt hat ohne im Besitz einer gültig erteilten Lenkberechtigung zu sein und eine SG-Verweigerung begangen hat. Diese Sachverhaltsänderungen sind zu berücksichtigen.

Wie das Beweisverfahren, insbesondere das vom Gericht eingeholte Gutachten ergeben haben, ist es nach derzeitigem Sachverhalt fraglich, ob dem Beschwerdeführer nach wie vor (nach der SG-Verweigerung am 26. März 2017) die von der Amtsärztin festgestellte bedingte Eignung zukommt, da die Amtsärztin im Zeitpunkt der Gutachtenserstellung von dieser SG-Verweigerung keine Kenntnis hatte, sodass in diesem Zusammenhang derzeit keine endgültige Aussage über die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführer getroffen werden kann.

Nichts desto trotz steht unwidersprochen fest, dass der Beschwerdeführer viermal (12. August 2016, 25. Februar 2017, 26. März 2017 und 8. Juli 2017) ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, ohne im Besitz einer von einer Behörde ausgestellten gültigen Lenkberechtigung zu sein, da diese dem Beschwerdeführer mit dem hier bekämpften gegenständlichen Bescheid entzogen wurde, wobei gleichzeitig auch einer allfällig erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt worden ist, sodass der bekämpfte Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist.

Das Lenken eines Fahrzeuges ohne Lenkberechtigung stellt eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z 6 lit. a FSG dar. Zuletzt hat der Beschwerdeführer am 8. Juli 2017 ein Kraftfahrzeug ohne gültige Lenkberechtigung gelenkt und somit eine bestimmte Tatsache gesetzt.

Am selben Tag hat der Beschwerdeführer eine SG-Verweigerung begangen und damit eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG gesetzt.
Für die Verwirklichung der bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG ist in § 26 Abs. 2 Z 1 FSG eine Mindestentzugsdauer von 6 Monaten vorgesehen.
Die in § 26 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25, als die Wertung jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entzugsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (VwGH 17.12.1998, 98/11/0227; 23.3.2004, 2004/11/0008).
Dies hat zur Folge, dass in diesem Punkt die Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG entfällt.

Unter dem Wertungskriterium der Verwerflichkeit ist ins Treffen zu führen, dass das Lenken eines Kraftfahrzeuges während eines aufrechten Entzuges der diesbezüglichen Lenkberechtigung unzweifelhaft als rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr und Gefährdung der Verkehrssicherheit anzusehen ist. Das letzte Mal hat der Beschwerdeführer am 8. Juli 2017 ein Kraftfahrzeug ohne gültig erteilte Lenkberechtigung gelenkt. Seither sind nicht einmal zwei Wochen verstrichen, sodass über ein Wohlverhalten des Beschwerdeführers keine positive Aussage getroffen werden kann, zumal es sich seit August 2016 um den vierten derartigen Vorfall handelt. Das Verhalten des Beschwerdeführers ist unter Zugrundelegung der verwirklichten bestimmten Tatsachen als durch keinerlei Akzeptanz und keinerlei Einsichtigkeit der behördlich verfügten Entziehung geprägt und daher als verwerflich zu werten.
Unter Zugrundelegung der vorgenommenen Wertung der bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z 6 lit. a FSG, insbesondere aufgrund des Umstandes, dass der Beschwerdeführer mehrfach ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, ohne im Besitz einer gültig erteilten Lenkberechtigung zu sein, was der Vorschreibung der Mindestentzugsdauer von 3 Monaten entgegen steht, und der Tatsache der SG-Verweigerung am 26. März 2017, für die eine Entzugsdauer von 6 Monaten vorgesehen ist, daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seit dem 26. März 2017 als verkehrsunzuverlässig anzusehen ist und seine Verkehrszuverlässigkeit nicht vor 26. Februar 2018 wieder erlangt haben wird.

Aufgrund des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Entzugsverfahrens war es dem Landesverwaltungsgericht nicht verwehrt, über die Voraussetzung der gesundheitlichen Eignung auch die Erteilungsvoraussetzung der Verkehrszuverlässigkeit einer Prüfung zu unterziehen, zumal im Ermittlungsverfahren neue Sachverhaltselemente dazu gekommen sind, die eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers indizieren.
Dadurch dass nunmehr die Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit entzogen wird, anstelle, wie von der belangten Behörde ausgesprochen, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung überschreitet das erkennende

Landesverwaltungsgericht unter Hinweis auf die oben zitierte Judikatur die Sache im Sinn des § 28 Abs. 2 VwGVG nicht.
Der Ausspruch bis zu welchem Zeitpunkt keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf, ist in § 25 Abs. 3 FSG begründet.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass die Frage der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers noch durch ein ergänzendes Gutachten eines Amtsarztes durch die belangte Behörde zu klären sein wird, da nach Einholung des amtsärztlichen Gutachtens durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine neue Tatsache (SG-Verweigerung) hervorgekommen ist, bei der nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie Auswirkungen auf das erstellte Gutachten der Amtsärztin des Amtes der Oö. Landesregierung haben kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Einheitlichkeit des Entzugsverfahrens noch zur Sache im Sinn des § 28 VwGVG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß